

BERUF

„PSYCHOTHERAPEUT*IN“ WAS KOMMT NACH DEM STUDIUM?

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR NEUEN PSYCHOTHERAPIE-WEITERBILDUNG



Die neue Psychotherapie-Weiterbildung

Wer künftig in eigener Praxis für **gesetzlich oder privat** Krankenversicherte oder in einem Krankenhaus eigenverantwortlich als Psychotherapeut*in arbeiten möchte, muss dafür zunächst ein speziell ausgerichtetes Studium abschließen und danach eine mindestens fünfjährige Weiterbildung absolvieren. Hier informieren wir Sie über die wichtigsten Fakten rund um die neue Psychotherapie-Weiterbildung.

Warum wurde die Weiterbildung neu geregelt?

Am 1. September 2020 ist das neue Psychotherapeutengesetz in Kraft getreten. Die zentralen Ziele dieser Gesetzesreform beinhalteten eine **strukturelle Angleichung an andere akademische Heilberufe** und die Verbesserung verschiedener Missstände bei gleichzeitiger Beibehaltung der hohen Qualität der bisherigen postgradualen Ausbildung. Für ein **angemessenes Einkommen** in der **Qualifizierungsphase** nach dem Studium hatten Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PIA) bereits seit Jahren demonstriert. Dem Berufsstand war es zudem wichtig, die durch die Bologna-Reform teilweise in Frage gestellten Abschlüsse auf Masterniveau wieder sicherzustellen. Ebenfalls realisiert wurde der Wunsch, mit der neuen Weiterbildung die **gesamte Breite des Berufsbildes** und die breiter gewordenen Anforderungen der Versorgung abzudecken. Während die Ausbildung schwerpunktmäßig auf die ambulante Versorgung ausgerichtet war, misst die Weiterbildung der stationären Versorgung einen ebenso hohen Stellenwert bei und inkludiert zusätzlich noch den institutionellen Bereich als ein optionales Weiterbildungsfeld.

Was sind die wichtigsten Neuerungen im Überblick?

I. Voraussetzungen der Weiterbildung

- Studium der Psychotherapie: dreijähriges Bachelorstudium und zweijähriges Masterstudium,
- staatliche Prüfung mit der Erlaubnis, selbstständig und eigenverantwortlich als „Psychotherapeut*in“ arbeiten zu können (Approbation).

Künftig kann die angehende „Psychotherapeut*in“ bereits nach einem Studium der Psychotherapie und einer staatlichen Prüfung die **Approbation** erhalten. Das neue **Studium** bereitet spezifischer auf das Arbeitsfeld der Psychotherapie vor und ist viel praxisorientierter, sodass die Absolvent*innen schon zur Ausübung des Berufs befähigt sind. Diese neue Kombination aus Studium und Weiterbildung löst die bisherige aus Studium und postgradualer Ausbildung ab und ist damit künftig analog zur ärztlichen Qualifikationsstruktur geregelt.

II. Neue Qualifikationen und Abschlüsse

Mit der Weiterbildung erfolgt eine Qualifikation zur „**Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene**“ oder zur „**Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche**“. Als dritte Qualifikation ist auch die zur „**Fachpsychotherapeut*in für Neuro-psychologische Psychotherapie**“ (Behandlung von Hirnverletzungen und -erkrankungen) möglich. Erst mit diesen Abschlüssen ist die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen möglich. Es ist zu erwarten, dass auch die Privaten Krankenversicherungen die Weiterbildung analog zum Facharztstandard zu einer Voraussetzung erklären werden.

III. Einkommen

Da die „Psychotherapeut*in in Weiterbildung“ bereits approbiert ist, muss sie **angemessen bezahlt** werden. Sie arbeitet hauptberuflich und ist **sozialversichert**. Anders als die bisherigen „Psychotherapeut*innen in Ausbildung“ durchlaufen die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung **kein Praktikum mehr**. In der Weiterbildung werden bereits im Studium erworbene berufliche Kenntnisse, Erfahrung und Fertigkeiten



vertieft und erweitert. Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung sind notwendige Bestandteile der hauptberuflichen Tätigkeit und gehören deshalb zur bezahlten Arbeitszeit.

IV Landespsychotherapeutenkammern regeln die Weiterbildung

Die Landespsychotherapeutenkammern regeln die Weiterbildung im Einzelnen. Sie sind die berufliche **Selbstverwaltung der Psychotherapeut*innen**. Sie legen nicht nur die Details der Weiterbildung fest, sondern entscheiden zum Beispiel auch über die Regeln zur Berufsausübung („Berufsordnung“). Sie vertreten des Weiteren die Interessen der Psychotherapeut*innen in Politik und Öffentlichkeit. Approbierte Psychotherapeut*innen, die in Rheinland-Pfalz tätig sind, sind verpflichtet, Mitglied der hiesigen Landespsychotherapeutenkammer zu werden.

Wer kann die neue Weiterbildung beginnen?

Alle Student*innen, die **ab dem 1. September 2020** ein Studium begonnen, den Bachelor und Master am Ende abgeschlossen und die Approbation als Psychotherapeut*in erhalten haben, können die neue Weiterbildung beginnen.

Für Student*innen, die mit ihrem Studium **vor dem 1. September 2020** angefangen haben, ist das nur möglich, wenn sie in das neue Studium wechseln. Inwiefern dies machbar ist, muss bei den entsprechenden Universitäten erfragt werden. Alternativ können sie nach dem Studium wie bisher eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in beginnen, das sie bis zum **bis zum 1. September 2032** abschließen müssen.

Über die verschiedenen Berufszugänge nach altem und neuem Recht informiert die Landespsychotherapeutenkammer ausführlich auf ihrer Homepage:

➔ <https://www.lpk-rlp.de/detail/verschiedene-wege-zum-ziel-berufszugaenge-nach-alten-und-neuem-recht.html>

In welchen Gebieten ist die Weiterbildung möglich (Gebietsweiterbildung)?

Die Weiterbildung kann in folgenden Gebieten erfolgen:

- (1) **Erwachsene (ab 18 Jahre)**
- (2) **Kinder und Jugendliche (bis 21 Jahre)**
- (3) **Neuropsychologische Psychotherapie (altersunabhängige Qualifizierung)**

Eine Weiterbildung im **Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche** berechtigt zur Behandlung von Säuglingen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen **bis zum vollendeten 21. Lebensjahr**. Ausnahmsweise können aber auch ältere Patient*innen behandelt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist oder eine bereits begonnene Therapie fortgesetzt werden muss.

Das **Gebiet Psychotherapie für Erwachsene** deckt die Behandlung vom frühen bis zum hohen Erwachsenenalter ab.

Das Aufgabenspektrum beider Gebiete ist vielfältig und reicht von der Diagnostik bis zur Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen. Ziel ist die Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit. Die Gebiete umfassen dabei auch die Förderung der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.

Im altersübergreifenden **Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie** geht es um Störungen, deren Ursache eine Verletzung oder Erkrankung des Gehirns ist. Es umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen.



Welche Rolle spielen die Therapieverfahren in der Weiterbildung?

Wer als „Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene“ oder als „Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche“ arbeiten will, muss **mindestens eines der vier wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren** erlernen. Dazu gehören die **Analytische Psychotherapie**, die **Systemische Therapie**, die **Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie** und die **Verhaltenstherapie**. Nur diese Verfahren können mit den Krankenkassen abgerechnet werden und sie müssen durch eine*n entsprechend qualifizierte*n Weiterbildungsbeauftragte*n vermittelt werden.

Die Weiterbildung in **Neuropsychologischer Psychotherapie** beinhaltet **keine Qualifizierung in einem Psychotherapieverfahren**, sondern den **Kompetenzerwerb** in ausgewählten Methoden und Techniken der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren.

Mit der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung erfolgt auch die Anerkennung desjenigen Verfahrens, welches maßgebliche Grundlage der Gebietsweiterbildung war sowie die Berechtigung, dieses Verfahren als Zusatzbezeichnung zu führen.

Sind weitere Spezialisierungen möglich (Bereichsweiterbildung)?

In der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen wird zwischen Gebiets- und Bereichsweiterbildung unterschieden. Neben der grundsätzlichen Qualifizierung für die Behandlung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen oder für die Neuropsychologische Psychotherapie (= Gebietsweiterbildung) können sich künftige Psychotherapeut*innen **weiter spezialisieren (= Bereichsweiterbildung)**. In welchen Bereichen dies möglich ist, hängt von der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Landespsychotherapeutenkammer ab. **Beispiele** für solche Bereichsweiterbildungen sind die Psychotherapie bei **Diabetes**, die **Spezielle Schmerzpsychotherapie**, die **Sozialmedizin** oder **weitere Psychotherapieverfahren**. Mit dieser Spezialisierung kann schon während der Weiterbildung in einem Fachgebiet begonnen werden. Weiterbildungsabsolventen erhalten einen entsprechenden ankündigungsfähigen Titel.

Wo kann man eine Weiterbildung absolvieren?

Nach der Musterweiterbildungsordnung sind Weiterbildungen nur dann anzuerkennen, wenn die theoretische und die praktische Weiterbildung an von Landespsychotherapeutenkammern **anerkannten Weiterbildungsstätten** absolviert wurden. Die Weiterbildungsstätten können **aus dem stationären, ambulanten oder institutionellen Bereich** psychotherapeutischer Versorgung kommen. Dadurch soll die/der Psychotherapeut*in das gesamte Spektrum des Berufs kennenlernen.

info

- ☞ Zur **ambulanten Versorgung** gehören insbesondere Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie Praxen.
- ☞ Die **stationäre Versorgung** umfasst insbesondere (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie, den Justizvollzug sowie die Suchtrehabilitation.
- ☞ Zum **institutionellen Bereich** gehören insbesondere Einrichtungen der Jugendhilfe, Organmedizin, somatischen Rehabilitation, der Justiz und der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

Wichtigste*r Ansprechpartner*in für die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung sind die von der Kammer anerkannten **Weiterbildungsbefugten** an der jeweiligen Weiterbildungsstätte, die die Verantwortung für die Weiterbildung tragen.

Anerkannte Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugte sollen auf der jeweiligen Homepage der Landespsychotherapeutenkammer gelistet sein. Dasselbe gilt für die von der Kammer anerkannten Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen.



Weberbildungsinhalte nach der Muster-Weiterbildungsordnung

Die Muster-Weiterbildungsordnung definiert in Abschnitt B die Anforderungen, die für alle Gebiete gemeinsam gelten und die spezifischen Anforderungen in den drei Gebieten. Den größten Raum nehmen dabei die Regelungen zu den zu erwerbenden Kompetenzen und die Festlegung von „**Richtzahlen**“ ein. Die Richtzahlen bestimmen den Umfang der Theorievermittlung und die Anzahl von Fällen und Behandlungsstunden, die generell und in unterschiedlichen Versorgungsbereichen zu leisten sind.

Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene

Der Umfang der **theoretischen Unterweisung** beträgt in beiden Gebieten mindestens **500 Stunden**. Davon entfallen mindestens **350 Stunden auf das zu vertiefende Psychotherapieverfahren** und davon wiederum **mindestens 48 Stunden auf die Gruppenpsychotherapie**. Weitere 150 Stunden entfallen auf verfahrensübergreifende und verfahrensunabhängige vertiefende Fachkenntnisse im Gebiet.

Um für den Fachpsychotherapeutenstandard Handlungskompetenzen für die Breite der psychotherapeutischen Indikationen zu gewährleisten, werden während der gesamten Weiterbildung **60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen** gefordert und **75 Behandlungsfälle unter Supervision im Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche (KJ)** bzw. **100 Behandlungsfälle unter Supervision im Gebiet Psychotherapie für Erwachsene (E)**.

Von den durchzuführenden Behandlungen entfallen **mindestens 600 Stunden auf Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren**. Zur Gruppenpsychotherapie werden 120 Behandlungsstunden (KJ) bzw. 200 Behandlungsstunden (E) gefordert. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung durchzuführen.

Ein Teil der Behandlungen ist unter den besonderen Anforderungen der ambulanten Versorgung zu erbringen mit Fokus auf die Qualifizierung für die Leistungen entsprechend der Psychotherapie-Richtlinie. **Mindestanforderung an die Supervision sind 150 Einheiten von 45 Minuten, davon 50 Einheiten als Einzelsupervision**. Die Supervision der Behandlungen soll den zunehmenden Kompetenzfortschritt und den Besonderheiten von Fallkonstellationen Rechnung tragen können. Daher ist sie in der Regel im Verhältnis von 1:4 bis 1:8 anzubieten.

Die **Selbsterfahrung** soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die gesamte Weiterbildung begleiten. Der Mindestumfang beträgt 100 Einheiten in der Systemischen Therapie und Verhaltenstherapie, 125 Einheiten in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und 250 Einheiten in der Analytischen Psychotherapie.

Ein weiterer Teil der Behandlungen ist unter den besonderen Anforderungen der (teil-)stationären Versorgung zu erbringen, in der Routinen für die Fallführung und die multiprofessionelle Zusammenarbeit sowie Kompetenzen für die Leitung und Koordinierung erworben werden.

Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie

Der Umfang der **theoretischen Unterweisung** beträgt mindestens **500 Stunden**. Davon entfallen mindestens **350 Stunden auf die Neuropsychologische Psychotherapie**, differenziert in mindestens 80 Stunden für die Grundlagen der Neuropsychologischen Therapie, mindestens 80 Stunden Diagnostik und Therapieplanung, mindestens 150 Stunden Therapieprozess und Behandlungsstunden und mindestens 40 Stunden spezielle Versorgungssettings.

Bei den Handlungskompetenzen werden über die gesamte Weiterbildung **mindestens 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen** gefordert und **100 Behandlungsfälle unter Supervision**, die mindestens auch im Einzelkontakt stattgefunden haben müssen. Der Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitspektrums im Gebiet muss dabei **zehn Patient*innen im Kindes- und Jugendalter sowie fünf Behandlungsfälle mit Patient*innen über 70 Jahre beinhalten**.

Für die Behandlungsfälle werden **100 Stunden kontinuierliche fallbezogene Supervision** eigener Diagnostik und Behandlungen bei **mindestens zwei Supervisor*innen** gefordert und mindestens 20 Einheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren. Der Mindestumfang der **Selbsterfahrung** beträgt **100 Einheiten**.

Wie lange dauert eine Gebietsweiterbildung?

Die Dauer der Weiterbildung beträgt **mindestens fünf Jahre**.

Möchte man Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene oder Kinder und Jugendliche werden, müssen davon **mindestens zwei Jahre** in der **ambulanten** und **mindestens zwei Jahre** in der **stationären** sowie **wahlweise ein Jahr** in der **institutionellen Versorgung** absolviert werden.

Wer dagegen künftig als Fachpsychotherapeut*in für **Neuropsychologische Psychotherapie** arbeiten möchte, muss **mindestens 24 Monate** in der **ambulanten Versorgung**, **zwölf Monate** in **stationären oder teilstationären Einrichtungen** sowie **mindestens zwölf Monate** in **multidisziplinär arbeitenden Einrichtungen** tätig gewesen sein.

Die Weiterbildung muss grundsätzlich den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beanspruchen. Sie kann auch in **Teilzeit** absolviert werden. Dadurch ist es möglich, zum Beispiel gleichzeitig an einer ambulanten oder einer stationären Weiterbildungsstätte beschäftigt zu sein oder Familien- und Sorgearbeit zu leisten. Die Teilzeittätigkeit führt zu einer entsprechenden Verlängerung der Weiterbildungszeit. Arbeitet z.B. eine Psychotherapeut*in in Weiterbildung halbtags in einer Weiterbildungsambulanz, verdoppelt sich die Weiterbildungszeit von 24 auf 48 Monate. Arbeitet sie nur ambulant, kann sie auch nur mit einer 25%-Stelle tätig sein. Dann vervierfacht sich die Weiterbildungszeit. Muss die Weiterbildung, zum Beispiel aufgrund von **Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit** oder **Sonderurlaub**,

unterbrochen werden und dauert diese Unterbrechung länger als sechs Wochen innerhalb von zwölf Monaten im Kalenderjahr, kann diese Zeit nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Sie muss also nachgeholt werden.

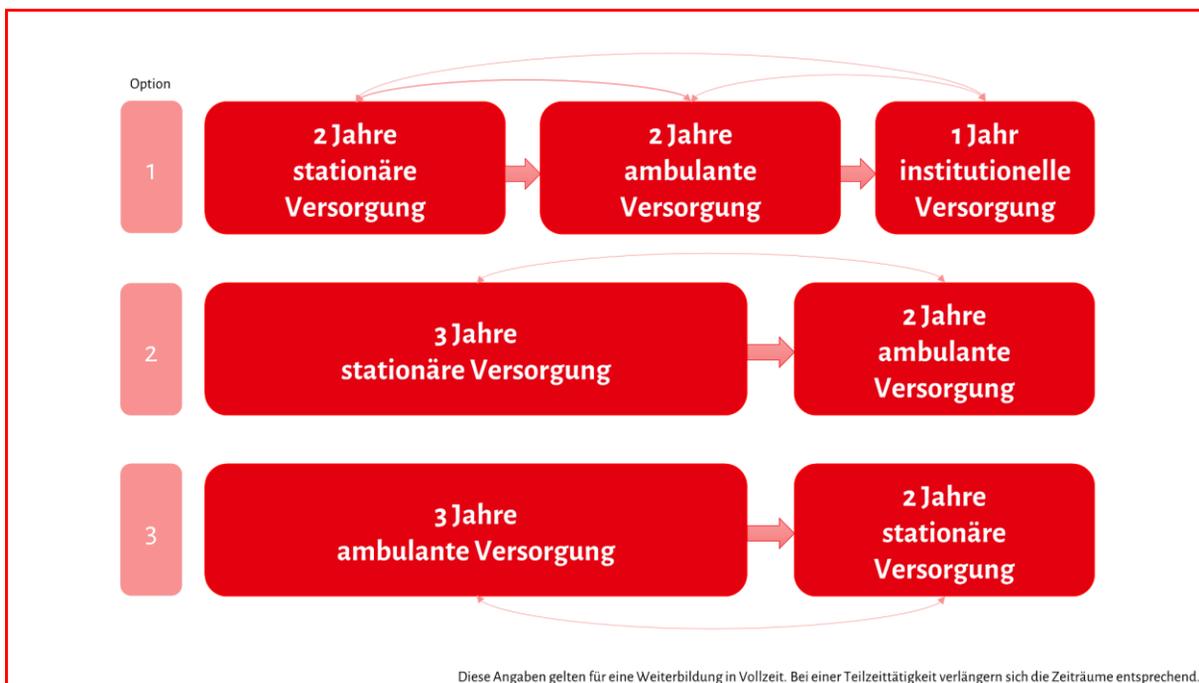
Bereichsweiterbildungen haben nicht alle die gleiche Dauer. Genauere Informationen zu den Voraussetzungen können in der jeweiligen Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammern nachgelesen werden.

Kann eine Weiterbildung auch im Ausland absolviert werden?

Weiterbildungen können ganz oder teilweise auch im **Ausland** absolviert und in Deutschland anerkannt werden. Die Voraussetzungen dafür regeln die Landespsychotherapeutenkammern. Für die Bereichsweiterbildungen ist dies bereits möglich. Sie finden für Rheinland-Pfalz unter folgendem Link weitere Informationen zu diesem Thema:

➔ <https://www.lpk-rlp.de/mitglieder-service/auslaendische-psychotherapeuten.html>

Für die Gebietsweiterbildungen werden die jeweiligen Bestimmungen aktuell ausgearbeitet, da eine hierfür zunächst zwingend erforderliche Anpassung der Weiterbildungsordnungen auf Landesebene notwendig ist. Sobald die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz die Voraussetzungen geschaffen hat, werden diese auf der Homepage der Kammer zu finden sein.



Diese Angaben gelten für eine Weiterbildung in Vollzeit. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängern sich die Zeiträume entsprechend.



Psychotherapeut*in in Ausbildung (PiA)	Psychotherapeut*in in Weiterbildung (PtW)
<ul style="list-style-type: none"> – Master in (Klinischer) Psychologie <p>In einigen anderen Bundesländern auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bachelor in Pädagogik – Bachelor in Sozialer Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesweit: Master mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie + Approbation <ul style="list-style-type: none"> – Studieninhalte geregelt in einer Approbationsordnung – Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen – praktische Erfahrungen in mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren.
<p>Postgraduale Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kein Vergütungsanspruch 	<p>Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> – sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
<p>Ausbildung für 2 Berufe möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische*r Psychotherapeut*in (PP) 2. Kinder- & Jugendlichenpsychotherapeut*in (KJP) 	<p>Weiterbildung in drei Gebieten möglich (Fachtherapeut*in für ~)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwachsene (ab 18 J.) 2. Kinder- & Jugendliche (bis 21 J.) 3. Neuropsychologische Psychotherapie (altersübergreifend)
<ul style="list-style-type: none"> – Gleichzeitig Verfahrensvertiefung 	<ul style="list-style-type: none"> – Gleichzeitig Verfahrensvertiefung in den ersten beiden Gebieten – Grundlagen erwerb eines Verfahrens in der Neuropsychologischen Psychotherapie
<ol style="list-style-type: none"> 1. Stationäres „Praktikum“ 2. Ambulante Behandlungsfälle 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mind. 2 Jahre stationäre Behandlung 2. Mind. 2 Jahre ambulante Versorgung 3. Ein Jahr institutionelle Versorgung
<p>Abschluss: Staatsprüfung, Approbation als PP oder KJP, ggf. Fachkunde für GKV-Versorgung</p>	<p>Fachkunde für GKV-Versorgung</p>

Wie erfolgen die Dokumentation und der Abschluss der Weiterbildung?

- ➔ **Dokumentation:** Für die Prüfung müssen alle gelernten Weiterbildungsinhalte und -zeiten in einem „**Logbuch**“ dokumentiert und durch Zeugnisse und Nachweise belegt sein. Die Weiterbildungsbefugte* muss die Zeugnisse und Nachweise bestätigen und darüber hinaus die Zwischen- und Abschlussgespräche mit den Weiterbildungsteilnehmer*innen schriftlich festhalten.
- ➔ **Abschlussprüfung:** Die Prüfung erfolgt auf Antrag bei einer Landespsychotherapeutenkammer. Sie ist mündlich und dauert mindestens 30 Minuten.
- ➔ **Anerkennung der Bezeichnung „Fachpsychotherapeut*in“ durch eine Landespsychotherapeutenkammer:** Die Kammer stellt über eine erfolgreiche Weiterbildung eine Urkunde aus. Diese dient als Nachweis zum Beispiel für den Eintrag in das Arztregister.

Der **Eintrag in das Arztregister** berechtigt dazu, Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung zu behandeln.

Die Psychotherapeut*in in Weiterbildung hat nach jedem Weiterbildungsabschnitt einen **Anspruch** auf ein „**Weiterbildungszeugnis**“.

Dieses Zeugnis bestätigt die besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten und nimmt zur Frage der fachlichen Eignung Stellung. Ein Weiterbildungszeugnis kann ausschließlich durch die Weiterbildungsbefugte* ausgestellt werden. Die Zeugniserteilung ist die Grundlage für die Anerkennung eines Weiterbildungsabschnittes.

Wird die Weiterbildung vertraglich geregelt?

Psychotherapeut*innen in Weiterbildung erhalten einen **Anstellungsvertrag** und sind damit **sozialversichert**. Als approbierte Heilberufler*innen haben sie, wie bereits erwähnt, einen Anspruch auf ein angemessenes Gehalt.





Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die neue Weiterbildung?

Die Bundesländer legen die rechtlichen Grundlagen der Weiterbildung in ihren Heilberufe-Kammergesetzen fest. Das Heilberufsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz finden Sie hier:

<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HeilBerGRP2014rahmen>

Auf dieser Grundlage beschließen die Landespsychotherapeutenkammern Weiterbildungsordnungen (WBO). Die Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz finden Sie hier:

https://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/Weiterbildungsordnung_Stand_2020_05.08.21.pdf

Um bundesweit eine einheitliche Weiterbildung zu gewährleisten, beschließt der Deutsche Psychotherapeutentag eine Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO). Die aktuelle Musterweiterbildungsordnung finden Sie hier:

https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2021/11/Muster-Weiterbildungsordnung_Psychotherapeut_innen-der-BPtK.pdf

Die einzelnen Landespsychotherapeutenkammern müssen nun überprüfen, inwieweit durch die neue MWBO Anpassungen an den jeweiligen Heilberufsgesetzen notwendig werden und/oder inwiefern die aktuelle WBO entsprechend an das jeweilige HeilBC angepasst werden muss. Es ist damit zu rechnen, dass dies frühestens Ende 2022 oder im Verlauf von 2023 in den Bundesländern nach und nach erfolgen wird.

An wen kann ich mich bei Fragen zur Approbationsprüfung nach neuem Recht (PsychThG-Reform vom 01.09.2020) wenden?

Die Approbationsprüfung liegt in Rheinland-Pfalz weiterhin in den Händen des Ministeriums. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Approbation (oder zu der Ausbildung nach altem Recht) daher an das Landesprüfungsamt:

➔ <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/psychotherapie/>

Fotonachweise

Titelseite: Sergej Tinyakov/ shutterstock; S. 1: stoatphoto/ shutterstock; S. 2: BillioPhotos/ Adobe Stock; S.3: stockfour/ iStock; S.6 oben: Andrey Popov/iStock, unten: Dilok Klaisataporn/ iStock; S. 7 oben: vegefox.com/ Adobe Stock, unten: SDI Productions/ iStock



Wo finde ich weitere Informationen rund um die Weiterbildung?

Weitere Informationen sowie die MWBO finden Sie auf der Homepage der LPK RLP unter:

➔ www.lpk-rlp.de/mitglieder-service/weiterbildung

Wir stehen Ihnen selbstverständlich auch telefonisch und per E-Mail zur Verfügung.



LandesPsychotherapeutenKammer
Rheinland-Pfalz

LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieter-von-Isenburg-Str. 9-11

55116 Mainz

Telefon: 06131-93055-0 / Fax: 06131-93055-20

Mail: kammer@lpk-rlp.de / service@lpk-rlp.de

www.lpk-rlp.de

www.twitter.com/LPKRLP

www.facebook.com/LPKRLP